



BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland
e.V.
Friends of the Earth Germany

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand

Rodensteiner Straße 8

64407 Fränkisch-Crumbach

BUND-Odenwald

BUND.Odenwald@bund.net

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 01.11.2015

● **Betr.: Bebauungsplan „Hexenberg“ 3. Änderung in
Fränkisch-Crumbach**

hier: Ihr Schreiben vom 25.09.2015

Beteiligung gemäß §3(2) und §4(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom August 2015.

- Die vom beauftragten Büro vorgesehenen Fristen entsprechen nicht den Vorgaben des Baugesetzbuches. Die Planung erreichte uns am 07.10.2015, die Antwortfrist 26.10.2015 ist nicht gesetzeskonform.
- Infolge der Umwidmung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche in ein Wohngebiet ist die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt. Wir halten die Wahl des Planverfahrens nach §13 BauGB und den Verzicht auf eine Umweltprüfung gemäß §2(4) BauGB für fehlerhaft.
- Die Feststellung, dass die Gehwegparzelle nicht befestigt ist, ist nach unserer Einschätzung ein Hinweis auf die Priorisierung des motorisierten Verkehrs durch die Gemeinde. Ob für die fußläufige Anbindung des Wohngebietes an den Ortskern oder das Gewerbegebiet die Wegeparzelle entbehrlich ist, sollte die Gemeindevertretung genau

● Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i.
Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201
0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
GLS-Bank
IBAN DE85 4306 0967
6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

überlegen. Wir halten die Umwidmung für einen Planungsfehler.

- Die europäische Gewässer-Rahmenrichtlinie ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig. Wir können nicht erkennen, welche Konsequenzen die geplante bauliche Verdichtung für die Abwasserentsorgung der Gemeinde hat.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt eine vollständige Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes sowie Festsetzungen zur Verwendung regenerativer Energie zur Gebäudeheizung.
- Die IHK-Darmstadt bescheinigt der Gemeinde Fränkisch-Crumbach in ihrer Publikation "Nahversorgung im Odenwaldkreis" vom Oktober 2013 einen Einwohnerrückgang um ca. 5% in der Zeit von 2001 bis 2011 und erwartet bis 2030 einen weiteren Rückgang der Einwohnerzahl um bis zu 10%. Gleichzeitig wird prognostiziert, dass der Anteil der Menschen über 65 Jahre auf über 35% der Bevölkerung ansteigen wird. Es ist nicht ersichtlich, welchen Beitrag die Planung im Sinne von §1 BauGB auf diese absehbare Entwicklung leistet.
- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten wie die Zauneidechse sowie Rotmilan und Steinkauz beeinträchtigt werden können. Das Plangebiet gehört zum Jagdraum der genannten Vogelarten. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eine einmalige Begehung genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung. Wir halten die in der Begründung geäußerte

Absicht der Gemeinde, auf eine detaillierte Untersuchung bedrohter Arten zu verzichten, für nicht sachgerecht.

- Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.
- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.
- Der Inhalt der Begründung (2.3 letzter Absatz) ist in seiner Deutlichkeit nicht zu überbieten. Allerdings geht er an den gesetzlichen Grundlagen unserer Rechtsordnung vollständig vorbei. Die Planer machen deutlich, dass sie von den Erfordernissen des Baugesetzbuches nicht ausreichend Kenntnis haben. Die Gemeinde hat als Planungsträgerin die Pflicht, im Rahmen der Planung bekannt werdende Bedrohungen für nach BNatSchG geschützte Arten abzuwenden. Sie haftet sehr wohl für vorsätzliche Verstöße gegen das Artenschutzrecht.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren und auszugleichen, wird damit nicht erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald



Harald Hoppe